Gliederungs-Nr.: 2.II.12

Stand: April 2017

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten und Schulräume der Stadt Bad Segeberg

Benutzungs- und Entgeltordung für die Sportstätten und Schulräume der Stadt Bad Segeberg

Gliederungs-Nr.: 2.II.12

Stand: April 2017

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten und Schulräume der Stadt Bad Segeberg vom 04.04.2017 ersetzt die:

- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Bad Segeberg, Dahlmannschule, Realschule am Seminarweg vom 19.09.2006;
- Benutzungsordnung für die Sporthalle beim Städtischen Gymnasium Bad Segeberg vom 27.Juni 1972;
- Benutzungsordnung für die außerschulische Benutzung stadteigener Schulräume vom 27. Oktober 1964

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 04.04.2017 die folgende "Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Bad Segeberg, Dahlmannschule, Städtisches Gymnasium, Gemeinschaftsschule am Seminarweg" erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Außerschulische Benutzerinnen und Benutzer
- § 3 Benutzungszeiten
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung
- § 5 Zustand der Räume und Sportflächen
- § 6 Verhalten
- § 7 Veranstaltungen mit Zuschauern
- § 8 Zulassung von Gewerbetreibenden
- § 9 Aufsicht und Hausrecht
- § 10 Widerruf der Benutzungserlaubnis
- § 11 Kosten
- § 12 Haftung und Schadenersatz
- § 13 Inkrafttreten

Benutzungs- und Entgeltordung für die Sportstätten und Schulräume der Stadt Bad Segeberg

Gliederungs-Nr.: 2.II.12

Stand: April 2017

§ 1 Allgemeines

Die Sportstätten (Hallen und Plätze) und Schulräume (Klassenräume, Pausenhallen, Aulen und ähnliche) der Dahlmannschule, des Städtischen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule am Seminarweg werden von der Stadt Bad Segeberg zur Benutzung überlassen.

Die Sportstätten und Schulräume können für sportliche und kulturelle Zwecke genutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange der Stadt nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Benutzung regelt sich nach dieser Benutzungsordnung, dem Belegungsplan und besonderen Anweisungen im Einzelfall.

§ 2 Außerschulische Benutzerinnen und Benutzer

Neben der schulischen Nutzung der Sportstätten und der Schulräume ist auch eine außerschulische Nutzung möglich. Außerschulische Benutzerinnen und Benutzer sind Vereine und Verbände. Im Einzelfall ist eine Überlassung an sonstige Gruppen oder Einzelpersonen möglich.

Eine Bereitstellung der Sportstätten und Schulräume für private Feiern ist nicht möglich.

Eine Freizeitnutzung der Sportstätten und Schulräume ist nicht möglich.

§ 3 Benutzungszeiten

- 3.1 Der von der Stadt Bad Segeberg aufgestellte Belegungsplan in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- 3.2 Sportstätten und Schulräume werden längstens bis 22.00 Uhr überlassen. Die Benutzungszeit schließt die Zeit für das Aufräumen, Duschen und Umkleiden ein.
- 3.3 Die Sportstätten und Schulräume sind während der Weihnachts- und Sommerferien und bei größeren Bau- und Reinigungsarbeiten für alle Nutzungen gesperrt.
- 3.4 Ausnahmen zu den Benutzungszeiten sind schriftlich bei der Stadt Bad Segeberg zu beantragen und durch die Stadt genehmigungspflichtig.

Die Stadt behält sich den jederzeitigen Widerruf erteilter Genehmigungen vor. In einem solchen Fall besteht für den Benutzer kein Anspruch auf Entschädigung.

3.5 Die Einstellung der Nutzung bzw. des Übungsbetriebes ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

Benutzungs- und Entgeltordung für die Sportstätten und Schulräume der Stadt Bad Segeberg

Gliederungs-Nr.: 2.II.12

Stand: April 2017

3.6 Eine Weitergabe oder ein Tausch der Nutzungszeiten mit anderen Nutzern ist der Stadt mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Zustimmung.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Überlassung der Sportstätte oder des Raumes sind schriftlich an die Stadt zu richten. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt schriftlich. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Benutzer/Die Benutzerin ist namentlich zu benennen. Vereine benennen die Vorstandsmitglieder.
- b) Der Benutzer/Die Benutzerin übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter bzw. die verantwortlichen Übungsleiterinnen oder den sonstigen Beauftragten bzw. die sonstige Beauftragte.
- c) Der Nutzer/Die Nutzerin hat bei Vertragsabschluss über die eigenverantwortliche Nutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Nutzungszweck abzuschließen (s. § 12).

Bei Vertragsabschluss sind ein Nachweis, durch den die Freistellungsansprüche abgedeckt sind, sowie ein Nachweis über die Prämienzahlung vorzulegen.

d) Der Nutzer/Die Nutzerin erkennt mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages die Benutzungsordnung mit den darin enthaltenen Bestimmungen an.

§ 5 Zustand der Räume und Sportflächen

- 5.1 Die Sportflächen und Schulräume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich in das Schadensbuch (Übergabebuch) eingetragen werden.
- 5.2 Einrichtungsgegenstände der Räume (Tische, Stühle) werden mit überlassen. Spiel- und Sportgeräte, die von den Schulen in der Regel unter Verschluss gehalten werden (z.B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren, Turngeräte etc.) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt Bad Segeberg benutzt werden. Veränderungen sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

§ 6 Verhalten

- 6.1 Die Sportstätten und die Räume sowie Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Nutzungsregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.
- 6.2 In allen Räumen sowie auf dem Schulgelände gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

Benutzungs- und Entgeltordung für die Sportstätten und Schulräume der Stadt Bad Segeberg

Gliederungs-Nr.: 2.II.12

Stand: April 2017

- 6.3 Kraftfahrzeuge sind außerhalb des Schulgrundstücks zu parken. Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 6.4 Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin oder eine durch ihn bzw. sie benannte verantwortliche Person durchgeführt werden. Die verantwortliche Person hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und stellt sicher, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und des Nutzungsvertrages von den Teilnehmern beachtet werden.
- 6.5 Die Spielflächen in der Sporthalle dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur auf dem Weg über die Umkleideräume betreten werden. Hier sind die Schuhe zu wechseln. Es dürfen nur Turnschuhe mit nicht färbenden Sohlen getragen werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden.
- 6.6 Schwere Geräte sind auf den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu bewegen, ansonsten so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Matten dürfen nicht über den Fußboden geschleift werden. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Standort zu schaffen. Barren, Pferde und Böcke sind tiefzustellen. Zugtaue für Rundlauf, Ringe und Klettertaue sind an den Haken zu befestigen. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Hausmeister zu melden. In der Halle sind nur ausdrücklich zugelassene Ballspiele erlaubt.
- 6.7 Im Bedarfsfall ist der komplette Hallenboden abzudecken, so dass eine Verunreinigung bzw. Schäden des Bodens ausgeschlossen sind; dabei darf keine Rutschgefahr bestehen.
- 6.8 Nach Einweisung durch städtische Mitarbeiter kann der verantwortliche Benutzer bzw. die verantwortlichen Benutzerin oder dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin betätigen:
- Lichtschalter und Entlüftung,
- das Öffnen und Schließen der Trennvorhänge,
- das Betreten und Benutzen der Regiekanzel.

Die Betriebsanleitungen sind zu beachten.

- 6.9 Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Geräte an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen oder an einen städtischen Mitarbeiter zurückzugeben.
- 6.10 Jeder Benutzer/Jede Benutzerin ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden sichtbaren Schäden bzw. die festgestellten (auch wenn diese nicht während des Ifd. Übungsbetriebes entstanden sind) Schäden/Mängel im Übergabebuch zu protokollieren.

Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich beim durch Aushang bekannt gemachten "Bereitschaftsdienst" zu melden.

§ 7 Veranstaltungen mit Zuschauern

7.1 Bei Veranstaltungen mit Zuschauern bzw. Zuschauerinnen hat der Veranstalter/die Veranstalterin das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen.

Gliederungs-Nr.: 2.II.12

Stand: April 2017

Ortsrecht

Benutzungs- und Entgeltordung für die Sportstätten und Schulräume der Stadt Bad Segeberg

Der Veranstalter/Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer bzw. die Zuschauerinnen nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und die Benutzungsordnung einhalten.

Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

- 7.2 Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 7.3 a) Bei kulturellen Veranstaltungen kann ein Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet werden. Sollte dies vorgesehen sein, so ist rechtzeitig eine Schankerlaubnis bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu beantragen.
- b) Veranstaltungen jeglicher Art mit musikalischen Beiträgen sind gegenüber der GEMA anzeigepflichtig.
- 7.4 Darüber hinaus finden die Bestimmungen durch einen im Bedarfsfall gesondert abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur Durchführung von Veranstaltungen Anwendung.

§ 8 Zulassung von Gewerbetreibenden

Die Stadt Bad Segeberg kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

§ 9 Aufsicht und Hausrecht

- 9.1 Die von der Stadt Bad Segeberg Beauftragten üben das Hausrecht über die Sportstätte und Räume aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- 9.2 Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.
- Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Sportstätte oder den Räumen mit sofortiger Wirkung versagen.
- 9.3 Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Stadt Bad Segeberg strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

Benutzungs- und Entgeltordung für die Sportstätten und Schulräume der Stadt Bad Segeberg

Gliederungs-Nr.: 2.II.12

Stand: April 2017

§ 10 Widerruf der Benutzungserlaubnis

- 10.1 Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie von der Stadt Bad Segeberg jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin oder weitere

 Teilnehmer/Teilnehmerinnen
- a) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
- b) durch sein/ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt,
- c) nicht für die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sorgt,
- d) mit der Entrichtung des Benutzungsentgeltes im Rückstand ist.
- 10.2 Die Benutzung kann von der Stadt Bad Segeberg für einzelne Benutzungszeiten unter Fortdauer der Zulassung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden.

Gründe hierfür sind:

- a) schulische Inanspruchnahme,
- b) teilweiser oder völliger Nutzungsausfall der Halle bedingt durch Reparatur- und Sanierungsarbeiten,
- c) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen durch die Stadt Bad Segeberg bestimmten Gründen,
- d) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

§ 11 Kosten

Für die Benutzung der Sportflächen und Räume erhebt die Stadt Bad Segeberg eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage 1).

§ 12 Haftung und Schadenersatz

11.1 Die Stadt Bad Segeberg überlässt den Benutzern/den Benutzerinnen die Sportstätten und die Schulräume zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, die Räume/Gelände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Diese haben

Gliederungs-Nr.: 2.II.12

Ortsrecht

Benutzungs- und Entgeltordung für die Sportstätten und Schulräume der Stadt Bad Segeberg

Stand: April 2017

sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

- 11.2 Der Benutzer/die Benutzerin stellt die Stadt Bad Segeberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte oder des überlassenen Raumes stehen.
- 11.3 Der Benutzer/Die Benutzerin verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bad Segeberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 11.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bad Segeberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 11.5 Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt Bad Segeberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsverordnung entstehen.
- 11.6 Für die gesonderten vertraglich geregelten Vereinbarungen zur eigenverantwortlichen Nutzung von Sportstätten und Räumen durch Vereine und andere Nutzer im Rahmen der Sportausübung findet § 823 BGB entsprechende Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 04.04.2017

Der Bürgermeister

gez. L.S. Dieter Schönfeld

Benutzungs- und Entgeltordung für die Sportstätten und Schulräume der Stadt Bad Segeberg

Gliederungs-Nr.: 2.II.12

Stand: April 2017

Anlage 1

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten und Schulräume der Stadt Bad Segeberg

a. Sporthallen und Sportplätze

Sportvereine, die Mitglied im Kreissportverband Segeberg sind, zahlen pro Erwachsenen 1,00 € pro Monat.

Alle anderen Vereine und sonstige Nutzerinnen und Nutzer zahlen pro angefangener Stunde 4,60 € und pro Erwachsenen 1,00 pro Monat.

b. Schulräume

Nutzerinnen und Nutzer von Schulräumen zahlen 3,07 € pro angefangener Stunde.

c. Mehrzweckhalle

204,52 €
613,55€
300,00€
173,60 €
238,70 €

Schlüsseldienst, Winterdienst und besondere Nachbereitungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.